

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Bad Laer
(Unterkunftsgebührensatzung)**

vom 27.11.2019

Aufgrund der §§ 10, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkünfte und der zugehörigen Einrichtungen der Gemeinde Bad Laer sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Nebengebühr. Daneben kann für besondere Leistungen eine Zusatzgebühr erhoben werden.
- (3) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, die in einer der Unterkünfte untergebracht ist. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam aufgrund des Willens aller Betroffenen und nicht bloß zufällig und absichtslos begründet, so kann die Gemeinde die Gebühr nach ihrem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern (Gesamtschuldverhältnis).

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren je Kalendermonat für die Obdachlosenunterkünfte und die von der Gemeinde Bad Laer angemieteten Unterkünfte beträgt für das Objekt:
 - **Warendorfer Straße 7, 49196 Bad Laer: Je Bett 180,00 Euro im Monat**
- (2) Sind mehrere Personen in einer Unterkunft untergebracht, die nicht im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 2 als Gesamtschuldner gelten, so berechnet sich die Grundgebühr der einzelnen Personen nach § 2 Abs. 1 je Bett in Höhe der obigen Auflistung.
- (3) Von den Gebührensätzen der Grundgebühr kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

§ 3 Nebengebühr

- (1) Die monatliche Nebengebühr für die von der Gemeinde angemieteten Wohnungen entspricht den an den Vermieter zu zahlenden Betriebskosten und enthält unter anderem die Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Treppenhauslicht, Müllabfuhr, Grundsteuer, Versicherung, Schornsteinreinigung, Messgebühren, Wartungsarbeiten usw. Zu der Nebengebühr zählen ebenfalls Kosten nach Satz 1, die der Gemeinde durch die Erbringung eigener Leistungen oder Leistungen Dritter entstehen.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt und endet mit der Nutzung der Unterkunft gemäß § 4 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Bad Laer in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei der Errechnung der Gebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit von Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist monatlich bis zum 03. des Folgemonats fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 vollständig zu entrichten.
- (3) Die Gemeinde kann die Gebühren aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Ausschluss der Rückerstattung von Gebühren

- (1) Wird die Obdachlosenunterkunft nach Entrichtung der Benutzungsgebühr nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.
- (2) Der Benutzer der Obdachlosenunterkunft wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund das ihm zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann; das gilt auch für eine vorübergehende Abwesenheit.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt gem. § 61 NPOG 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Bad Laer, den 02.12.2019

Gemeinde Bad Laer



Avermann

Avermann

Bürgermeister